



SCHULE
STAMMHEIM

Benutzungsreglement für Schulanlagen

DER SCHULE STAMMHEIM

13. Dezember 2021

Benutzungsreglement für Schulanlagen

*Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen wird die männliche Form genutzt.
Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.*

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schule Stammheim erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, dieses Reglement. Es regelt die Benutzung aller schulischen Anlagen für den Betrieb, die Vermietung, sowie für Anlässe und Veranstaltungen.
- 1.2. Sämtliche Schulklokale, Turn- und Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ausserhalb des Unterrichts mit Bewilligung der Schulpflege durch Vereine oder andere Organisationen benutzt werden. Auf die Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie auf Reinigungsarbeiten wird Rücksicht genommen.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung seitens eines Antragstellers.
- 1.4. Die Nutzungsordnung für die Schulanlagen der Schule Stammheim ist zwingend zu beachten. (Aushang)
- 1.5. Auf dem ganzen Schulareal herrscht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
- 1.6. Die Zuteilungen für die Dauerbelegungen erfolgen halbjährlich in einem Sommer- und Winterturnus. Änderungsanträge sind bis 15. März oder 15. September der Schulverwaltung einzureichen. Ohne Gegenbericht erfolgt die automatische Belegungserneuerung aufgrund der bestehenden Verträge. Dabei sind alle Vereine zur Kompromissbereitschaft verpflichtet. Ein Wohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.
- 1.7. Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres muss nachgewiesen werden. Vereine mit kleinen Teilnehmerzahlen können in der Benutzungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Vereine besteht.
- 1.8. Den Dauerbenutzern stehen die zugeteilten Räume regelmässig zur Verfügung. Ausfalldaten wegen Ferien, Reinigung und Spezialanlässen werden von der Schulverwaltung und Ressort Liegenschaften bestimmt und die Benutzer entsprechend informiert.
- 1.9. Die Daten der Schliessung der Anlagen / Räumlichkeiten während den Ferien werden jeweils Ende September für die kommenden zwei Jahre durch den Hausdienst festgelegt und gelten als Beiblatt zu diesem Reglement.

Dieses Beiblatt wird den Vereinspräsidien per eMail zugestellt, auf der Schulhomepage veröffentlicht und vor Ort ausgehängt.
- 1.10. Alle Gesuche um Benutzung von Lokalitäten und Anlagen sind schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus der Schulverwaltung einzureichen. Die Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Gesuchstellern ein Dauerrecht erwächst.
Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Schulverwaltung und Ressort Liegenschaften.

- 1.11. Massgebend für die Benutzungszeiten sind die Stundenpläne der Schulen und der von der Schulverwaltung für die Vereine aufgestellte Belegungsplan. Dieser kann im Internet (www.schule-stammheim.ch) oder auf der Schulverwaltung eingesehen werden.
- 1.12. Der Belegungsplan ist von den Benutzern genau einzuhalten. Dabei ist ausschliesslich die in der Belegung festgehaltene Nutzung zulässig. Die Betriebszeiten sind zwingend einzuhalten. Ausfälle müssen der Schulverwaltung umgehend mitgeteilt werden.
- 1.13. Für die Schulklassen sind die Lehrpersonen und für die Vereine die Präsidien, oder vom Verein bestimmte Personen, wie Trainer oder Riegenleiter verantwortlich. Jugendorganisationen dürfen die Lokale nur in Begleitung ihrer Leiter betreten. Als Jugendliche werden Personen bis zur Beendigung der Sekundarschule definiert.
- 1.14. Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zur Benutzung bereits vergebener Räume oder Anlagen zu erteilen. Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer so rasch als möglich durch die Schulverwaltung verständigt.
- 1.15. Die Lokalitäten dürfen von den Vereinen oder Organisationen frühestens eine Viertelstunde vor Nutzungsbeginn betreten werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Räume sind zu kontrollieren und abzuschliessen. Sämtliche Motorfahrzeuge haben spätestens um 22.15 Uhr das Schulareal zu verlassen.

2. Benutzungsgebühren

- 2.1. Die Gebühren für Kurse und Sportanlässe sind im Gebührentarif ersichtlich.
- 2.2. Belegungen auswärtiger Vereine werden erst in 2. Linie berücksichtigt. Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührentarif.
- 2.3. Bei ausserordentlicher Benutzung von Sporthalle, Turnhallen und Schullokalitäten an Sonn- und Feiertagen durch eingetragene Vereine und Organisationen haben diese gemäss Gebührentarif eine Entschädigung zu entrichten. Zusätzlicher Aufwand des Hauswartes (Aufsicht, Reinigung, u.a.) wird separat verrechnet.
- 2.4. Ist die Benutzung der Räume berufsmässig oder privater Art, d.h. der Anlass ist schulfremd, wird eine Entschädigung gemäss Gebührentarif verrechnet
- 2.5. Vereinsinterne Wettkämpfe innerhalb der zugeteilten Benutzungszeiten sind gebührenfrei.
- 2.6. Wettkämpfe zwischen einem Orts- und einem auswärtigen Verein sind der Schulverwaltung zu melden; sie sind innerhalb der zugeteilten Benutzungszeiten gebührenfrei.
- 2.7. Wettkämpfe an Wochenenden sind bewilligungspflichtig und werden gemäss Gebührentarif verrechnet.
- 2.8. Für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb und Alkoholausschank muss bei der Schulverwaltung mind. 30 Tage vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular eine Bewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung wird durch den Ressortverantwortlichen der Schulpflege schriftlich und abschliessend erteilt.
- 2.9. Sämtlich behördliche Bewilligungen sind von den Veranstaltern einzuholen.

- 2.10. Innerhalb der Turn- oder Sporthalle Stammheim darf nicht gewirtet werden. In der Sporthalle sind Zuschauer in der Halle selber nicht zugelassen.

3. Hausordnung für Turn- Sporthallen

- 3.1. Die Hallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen betreten werden, Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten.
- 3.2. Die Verwendung von Haftharzen ist in allen Hallen untersagt.
- 3.3. Die Kunststoffplätze der Oberstufenanlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuss benutzt werden. Nagelschuhe dürfen Dornen von höchstens 6 mm Länge aufweisen. Der Platz darf in keiner Weise befahren werden.
- 3.4. Die wechselweise Benutzung von Hallen und Kunststoff- oder Rasenplatz mit den gleichen Schuhen ist verboten.
- 3.5. Die Aussengeräteräume in den Turnhallen dürfen nicht als Durchgang zu den Aussenanlagen benutzt werden.
- 3.6. Die Dauerbenutzer der Hallen dürfen wahlweise auch die Aussensportanlagen benutzen. Sie haben sich über deren Belegung untereinander selbst zu einigen.
- 3.7. Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden ist die Benutzung der Rasenplätze untersagt. Der Entscheid liegt beim Hauswart.
- 3.8. Parkplätze für die Turn- und Sporthalle Unterstammheim stehen am Rietweg, Realschulhaus und Sekundarschulhaus Bahnhofstrasse zur Verfügung. Für die Turnhalle Waltalingen sind Parkplätze beim Schulhaus vorhanden.
- 3.9. Das Parkieren vor den Halleneingängen ist verboten. Die Zulieferung ist gestattet.
- 3.10. Die Fahrräder und Mofas sind ordnungsgemäss an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.11. Die verantwortlichen Leiter öffnen die Halle als erste und schliessen sie nach einem Kontrollgang (Material- und Sauberkeitskontrolle, Lichter gelöscht in Duschen, Garderoben, WC, Geräteräumen) auch als letzte.
- 3.12. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen (inkl. Samstagabende) dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen für regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet die Schulpflege

4. Turn- und Sportgeräte

- 4.1. Die berechtigten Benutzer der Sportanlagen können die zu den Anlagen gehörenden Sportgeräte und -einrichtungen mitbenutzen.
- 4.2. Geräte und Kleinmaterial im Innengeräteraum dürfen nicht im Freien verwendet werden. Dazu sind ausschliesslich die Geräte der Aussengeräteräume bestimmt.
- 4.3. Schuleigene Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis der Schulpflege aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der entsprechende Vereinsvorstand verantwortlich. Der Hauswart kontrolliert die Vollständigkeit und meldet eventuelle Schäden der Schulpflege.

- 4.4. Beschädigungen oder verlorenes Material sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- 4.5. Die Schulpflege behält sich das Recht vor, grobfahrlässige Beschädigungen den Vereinen und Benutzern in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Der Hauswart oder eine speziell gewählte Person amtiert als Kontrollorgan.
- 4.7. Das Aufbewahren von Vereinsmobiliar und Turngeräten in den Schullokalen ist nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle sind die besitzenden Vereine haftbar.

5. Reinigung und Hauswart

- 5.1. Bei Veranstaltungen hat die Grobreinigung (sauber gewischt, Abfall in den bezeichneten Behältern) durch den Veranstalter zu erfolgen.
- 5.2. Den Anordnungen und Weisungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Er amtiert im Auftrag der Schulpflege auch als Aufsicht. Bei wiederholter Missachtung kann die Schulpflege ein erteiltes Benutzungsrecht entziehen.
- 5.3. Die Arbeitszeit des Hauswartes für ausserordentliche Reinigungen in Folge von Vereins- oder Benutzeraktivitäten wird in Rechnung gestellt.
- 5.4. Die Abfallentsorgung wird separat verrechnet.

6. Haftung

- 6.1. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, sowie daraus entstehende Konsequenzen lehnt die Schule Stammheim jegliche Haftung ab. Die Haftung liegt beim Veranstalter.
- 6.2. Die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit erfolgt auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die Schulpflege lehnt jegliche Haftung ab.
- 6.3. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schule Stammheim jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.
- 6.4. Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen sowie die Herstellung von Nachschlüsseln ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Schulverwaltung zu melden. Für den Verlust des Schlüssels und der daraus resultierenden Folgekosten, d.h. Ersatz, Änderung oder Neuanschaffung, ist der Fehlbare oder dessen Organisation verantwortlich.
- 6.5. Der Mieter resp. der Veranstalter hat selber für alle entsprechenden Versicherungen zu sorgen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Miete für Dauerbenutzer wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
- 7.2. Benutzern, die diesem Reglement wiederholt zuwiderhandeln, kann die Schulpflege die Bewilligung für die Benutzung der Anlagen vorübergehend oder ganz entziehen.

7.3. Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung 13. Dezember 201 genehmigt, ersetzt alle vorherigen Reglemente und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Stammheim

sig. A. Fleury, Präsidentin

sig. R. Keller, Schulverwaltung